

te. Da mit der Exmatrikel auch sein Studienbuch erhalten ist, in dem alle von Schrörs besuchten Veranstaltungen der beiden Bonner Semester ver- und von den Dozenten abgezeichnet sind, wäre der Verfasser auch diesbezüglich nicht auf Mutmaßungen angewiesen gewesen (52 f. mit Anm. 11). Auch die Frage, wer ihm die Priesterweihe in Innsbruck spendete, der Fürstbischof von Brixen oder sein Weihbischof, hätte in Bonn eine Antwort gefunden, da Schrörs den Spender im Album Professorum, in das sich jeder neu berufene Professor eigenhändig mit seiner Biografie einzutragen hatte, namentlich benennt. Einige Ungenauigkeiten hätten sich bei besserer Bonner „Ortskenntnis“ vermeiden lassen: Franz Philipp Kaulen war Professor für Exegese des Alten Testaments, nicht Pastoraltheologe (69), Heinrich Joseph (nicht Joseph Heinrich!) Floß vertrat während des Kulturkampfes die Exegese des Neuen Testaments erst nach dem Tod des Laurenz Max Roth 1877, in die sich dieser bis dahin mit Kaulen geteilt hatte (52); zum Zeitpunkt der Berufung Schrörs' nach Bonn verfügte die dortige Fakultät nicht „lediglich noch über drei römisch-katholische Ordinarien“ (70; eigene Hervorhebung), sondern nach dem Tiefstand mit *einem* das Vaticanum anerkennenden Ordinarius (Floß) *wieder* über drei, da mit den Ernennungen Kaulens (AT) und Simars (D) zu ordentlichen Professoren erste Schritte zur (Wieder-)Herstellung des jetzt röm.-kath. Charakters der Fakultät unternommen worden waren; außerdem berief man 1882 Heinrich Kellner (Sohn des bekannten Pädagogen Lorenz K.) als Nachfolger des verstorbenen Floß, allerdings auf den kirchenhistorischen Lehrstuhl. Die Berufung Schrörs' war also schon der dritte Schritt auf dem Weg zur Normalisierung. Und schließlich war Schrörs im akademischen Jahr 1904/05, nicht 1905/06 (73), Rektor der Universität Bonn (als erster auf dem Boden des I. Vaticanum stehender kath. Theologe). Die negative Beurteilung des Verhältnisses des Kölner Erzbischofs Antonius Fischer zur Bonner Fakultät sieht der Verfasser ganz aus der Perspektive Schrörs', nämlich zu eng und einseitig auf den Streit um die Priesterbildung fokussiert. Sie übersieht, dass Fischer u. a. die Verhandlungen seines Vorgängers Simar in Rom zu einem guten Ende brachte und für die Fakultät endlich das ersehnte Promotionsrecht erlangte, und zwar in der Weise, wie es andere staatliche Fakultäten auch besaßen. Der Streit zwischen Schrörs und dem Erzbischof

hat das überlagert – und Schrörs war bis zu seiner Emeritierung der „starke Mann“ seiner Fakultät (und zugleich ihr „Kreuz“) und bis zu seinem Lebensende deren Geschichtsschreiber und Gedächtnis. Der Wert der Aussage Jedins über die „erstklassige Seminarbibliothek [...], die wenigstens an den katholisch-theologischen Fakultäten nicht ihresgleichen hatte“ (103) als „ein Schrörsches Verdienst“ (ebd.) ist insofern zu relativieren, als Jedin sie nicht aus eigener Anschauung kannte. – Zum Schriftenverzeichnis Schrörs sei angemerkt, dass der unter 1915d verzeichnete Beitrag nicht in der Internationalen Wochen-, sondern in der Internationalen Monatsschrift für Wissenschaft, Kunst und Technik erschien, und zwar ein Jahr früher; das ist insofern von Bedeutung, als sich die dort formulierten „Gedanken eines katholischen Theologen zur gegenwärtigen Lage“ auf das anfängliche Kriegsgeschehen August/Sept. 1914 beziehen und den Auftakt zu einer ganzen Reihe von Arbeiten bildet, mit denen sich Schrörs in der literarischen Fehde zwischen insbesondere frz. und dt. Theologen zu Wort meldet, an deren Ende (zumindest im Hinblick auf selbstständige Schriften) die beiden Bücher des Jahres 1917 stehen: 1917a,b; sie erschienen allerdings in umgekehrter Reihenfolge (aus der Bibliografie geht weiter hervor, wie sehr der *Historiker* Schrörs auch nach dem I. WK noch zum tagesaktuellen Geschehen Stellung nimmt). Ähnliches gilt für Schnitzers Schriften 1910a,b, denn „a“ ist Schnitzers Replik auf eine Kritik Tillmanns an „b“. – Zumindest irreführend ist die Formulierung Seite 37 Anm. 108, das grundlegende Standardwerk Emil Scherers sei eine von Albert Ehrhard als Habilitationsschrift betreute Arbeit: die Fakultät lehnte die Arbeit ab, Scherer wurde nicht habilitiert und die Arbeit erst durch die Kritik der Fakultät zu dem, was sie ist. Auch die Bezeichnung Konrad Martins als „gefeierten späteren Paderborner Erzbischof“ (52) ist falsch: Paderborn wurde erst 1930 Erzbistum.

Bonn

Norbert M. Borengässer

KIRCHENRECHT

♦ Müller, Ludger / Rees, Wilhelm / Krutzler, Martin (Hg.): Vermögen der Kirche – Vermögende Kirche? Beiträge zur Kirchenfinanzierung und kirchlichen Vermögens-

verwaltung. Schöningh Verlag, Paderborn 2015. (242) Pb. Euro 34,90 (D) / Euro 35,90 (A) / CHF 45,80. ISBN 978-3-506-77971-7.

Der von den katholischen Kirchenrechtlern Ludger Müller, Wilhelm Rees und Martin Krutzler herausgegebene Sammelband stellt die Dokumentation der Kirchenrechtlichen Fachtagung dar, welche am 8. und 9. November 2013 unter dem provokanten Titel *„Wenn das Geld im Kasten klingt, die Seele in den Himmel springt“* an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Wien, in Kooperation des *Instituts für Kirchenrecht* der Universität Wien mit dem *Institut für praktische Theologie/Fachbereich Kirchenrecht* der Universität Innsbruck, stattfand.

Die Arbeit am Thema unter ausgewählten kirchenrechtlichen, juristischen und theologischen Perspektiven, aus dem Blickwinkel eines Diözesanbischofs sowie aus der Sicht eines Praktikers im Bereich der Österreichischen Kirchenbeitragsstellen, zeichnet der Sammelband in *elf Beiträgen* nach, wobei sieben Beiträge jeweils Hauptvorträge der Tagung dokumentieren, die weiteren vier Beiträge aus der Feder von Martin Krutzler, Rudolf K. Höfer, Leo Maasburg und Ludger Müller den Sammelband über die Tagungsdiskussionen hinaus noch inhaltlich erweitern und bereichern. Abgerundet wird der Sammelband durch ein *Vorwort der Herausgeber* (7), ein *Verzeichnis der Autoren* (241 f.) sowie einem *Wort des Dankes* an die Unterstützer der Studientagung und der Publikation (243).

Martin Krutzler greift in seiner Hinführung zum Thema die sog. ‚Freiburger Rede‘ Papst Benedikts XVI. aus dem Jahr 2011 auf, um aus verschiedenen theologisch-kirchenrechtlichen Perspektiven Streiflichter auf das *Verhältnis der Kirche zu finanziellen Mitteln im Allgemeinen*, die *Frage der Kirchenfinanzierung durch die Mittel von Kirchensteuer und Kirchenbeitrag im Konkreten* sowie die *Verwendung von kirchlichem Vermögen* zu werfen.

Der Innsbrucker Kirchenrechtler Wilhelm Rees widmet sich in seinem umfangreichen Beitrag einlässlich *verschiedenen Aspekten der Kirchenfinanzierung aus Sicht des Kirchenrechts* sowie dem konkreten System der *Kirchenfinanzierung* durch den sog. *Kirchenbeitrag* im Staat Österreich. Auf Vorteile – beispielsweise die Möglichkeit des freien Agierens in der Einhebungspraxis oder die hohe Planungssicherheit des Beitragsaufkommens – sowie Nachteile des Kirchenbeitragsystems – in etwa die hohen kirchlichen Verwaltungskosten des Kirchen-

beitragswesens oder die alleinige Möglichkeit des zivilen Klagewegs bei Zahlungssäumigkeit – eingehend, resümiert Rees, dass seiner Ansicht nach derzeit nicht an einer Abschaffung des Kirchenbeitragsystems in Österreich, sondern vielmehr an einer Verbesserung und Anpassung des bestehenden Systems gearbeitet werden sollte. (58–61)

Den durch die sog. *„clausula teutonica“* des c. 1263 CIC/83 ermöglichten Kirchenfinanzierungssystemen der *Kirchensteuer in der BRD* und des *Kirchenbeitrags in Österreich*, welche in gewisser Weise als *Halbgeschwister* zu verstehen sind (79), widmet sich der Münchner Kanonist und Rechtshistoriker P. Stephan Haering OSB mit Fokussierung auf *Entstehung* und *Entwicklung* dieser beiden Systeme, welche in vielen Punkten große Ähnlichkeiten, in ebenso vielen aber auch große Unterschiede aufweisen. So arbeitet Haering heraus, dass obwohl *beide Systeme vom Staat eingeführt* wurden, die katholische Kirche Deutschlands und Österreichs die beiden Finanzierungssysteme gleichsam ‚adoptiert‘ (87) haben und in beiden Ländern keine gewichtigen Stimmen wahrzunehmen sind, „dass die Kirchensteuer oder der Kirchenbeitrag als Finanzierungsquellen bald abgeschafft werden sollen.“ (87) Ferner gleichen sich Kirchensteuer und Kirchenbeitrag in ihrem *Zwangscharakter als Pflichtabgabe der Gläubigen* als auch in der *Intention ihrer Einführung* durch den Staat: der Entlastung des Staates im Rahmen des Systemwechsels von einer Staatsfinanzierung der Kirche zu einer Mitgliederfinanzierung. Sie unterscheiden sich jedoch hinsichtlich ihrer *Durchsetzungswege* (staatliche Mitwirkung im Fall der Kirchensteuer steht den rein zivilen Rechtsmitteln bei der Einhebung des Kirchenbeitrags gegenüber) und der *Intention ihrer Entstehung* (Schädigungsabsicht des NS-Gesetzgebers bzgl. des Kirchenbeitrags) grundsätzlich.

Der Leiter der Forschungsstelle ‚Recht und Religion‘ an der Universität Dresden, Arnd Uhle, gibt in seinem Beitrag (89–130) einen *Überblick über die Formen der Finanzierung von Kirchen und Religionsgesellschaften (KuR) in Europa*, wobei er zu diesem Zweck von den drei Grundtypen einer *mehr oder weniger umfassenden staatlichen Finanzierung von KuR*, einer *Finanzierung durch deren Mitglieder* sowie einer *Eigenfinanzierung der KuR durch Vermögenserträge* ausgeht. Die zehn konkreten Phänotypen von Systemen der Finanzierung der KuR in Europa, welche Uhle aus den ge-

nannten drei Grundtypen ableitet, verortet und bewertet er jeweils anhand eines von ihm zusammengestellten Kriterienkatalogs vor dem Hintergrund des Deutschen Verfassungsstaates, um schlussendlich zu resümieren, dass „aus deutscher Sicht unter den zur Auswahl stehenden verschiedenen Finanzierungsformen die überwiegenden Argumente für das Modell der Kirchensteuer“ (129) sprechen, sowie, dass auf europäischer Ebene eine vergleichbare Analyse der potenziellen Finanzierungssysteme vor dem Hintergrund der jeweiligen staatlichen Verfassungen ein Desiderat darstellt. (130)

Claudio Luterbacher-Maineri, u. a. Diözesanökonom im Bistum St. Gallen, bietet in seinem Beitrag (131–142) unter Verweis „auf die Souveränität der Kantone in der Verhältnisgestaltung der Beziehung von Staat und Kirche“ (141) einen knappen Überblick über die 26 verschiedenen Finanzierungsmodelle der Schweiz mit Schwerpunkt auf der Situation in den Deutschschweizer Kantonen, wobei er ausführlicher auf die konkreten Situationen im Kanton St. Gallen sowie in den Diözesen Chur und Basel zu sprechen kommt und auf das ‚Doppelsystem‘ von einerseits kanonisch-rechtlichen Verfassungsgebilden sowie andererseits öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaften mit den diesem System immanenten Chancen für die kirchliche Finanzwirtschaft hinweist.

Unter dem Titel ‚Der Kirchenbeitrag in der täglichen Praxis‘ stellt Wolfgang Paset, Leiter des Kirchenbeitragsdienstes der ED Wien, den Kirchenbeitrag als Mittel der Teilhabe aller Gläubigen an der pastoralen Sendung der Kirche i.S.d. c. 222 § 1 CIC/1983 dar, welcher sein Dasein jedoch vielmals vor dem Hintergrund der individuell gestellten Frage ‚Was bringt mir das Zahlen des Kirchenbeitrags?‘ zu verteidigen hat. (144) Kirchenbeitragswesen sowie -aufkommen bedingen sich Paset zufolge gegenseitig mit konkret gelebten pastoralen Bestrebungen der Ortskirche und können sich hierbei gleichsam als *Hindernis* (148), *Mittel der Qualitätssicherung* (150) oder *Chance* (151) begegnen, wobei sie idealerweise in einem fruchtbaren Zusammenspiel von Pastoral und Kirchenbeitrag, durch Information und Kooperation koinzidieren. Aus Sicht des Praktikers kann der Kirchenbeitrag durchaus „pastoral verstanden und genutzt werden“ (154), ist hierbei aber als ‚nicht perfekt‘ zu bezeichnen und – wie die Kirche als Heilsgemeinschaft – als *semper reformanda* zu verstehen. (154)

Der Grazer Kirchenhistoriker Rudolf K. Höfer formuliert in seinem Beitrag zum Sammelband ein Plädoyer für die Abschaffung des etablierten österreichischen Kirchenbeitragsystems durch ein System der Teilzweckwidmung der Einkommensteuer, welches in einigen europäischen Ländern bereits in unterschiedlicher Ausgestaltung existiert. Nach einem Überblick über die Einführung des Kirchenbeitragsystems durch den NS-Gesetzgeber im Jahr 1938 sowie dessen sich anschließende Entwicklung in den Nachkriegsjahrzehnten (155–167) zeigt Höfer die Eckpunkte der in den Jahren 1993 bis 2012 immer wieder aufgeflammt Diskussion um eine etwaige Ablösung des Kirchenbeitragsystems auf. (167–169) Unter Verweis auf die Nachteile und Ineffektivitäten des bestehenden Finanzierungssystems (169–175) versucht Höfer zu argumentieren, dass – unter Wegfall der Verpflichtung zur Entrichtung des Kirchenbeitrags sowie einer neuen Form der Kooperation zwischen Kirche und Staat in Fragen des Kulturgüter- und Denkmalschutzes ohne Einführung einer neuen Steuer – die Finanzierung der österreichischen Kirche auf ein zukunftsfähiges Fundament gestellt werden könnte, auf Basis dessen v. a. die Verquickung von Kirchenaustritt und Beitragspflicht gelöst würde.

Leo Maasburg, Nationaldirektor der Päpstlichen Missionswerke ‚Missio‘ in Österreich, illustriert theologische Grundlinien einer *Finanzierung der kirchlichen Sendung durch ein ausgeprägtes Spendenwesen*, und Ludger Müller, Kanonist an der Universität Wien, geht in seinem Beitrag auf *Konsequenzen des vor der staatlichen Autorität erklärten Kirchenaustritts aus kirchenrechtlicher* – hierbei v. a. sanktionsrechtlicher und verfassungsrechtlicher – *Perspektive* ein. Diese beiden Beiträge, wie auch die *kritische Anfrage an das kirchliche Vermögensrecht* des Trierer Kirchenrechtlers Christoph Ohly, welche bei Aussagen der Päpste Benedikt XVI. sowie Franziskus in Richtung einer ‚armen Kirche für die Armen‘ ihren Ausgang nimmt, bereichern den Sammelband um Perspektiven, welche über die konkrete Frage der Finanzierung der (österreichischen) Kirche, welche den Schwerpunkt des Bandes bildet, hinausweisen und zeigen hierbei die Relevanz und Reichweite von Fragen des kirchlichen Vermögensrechts bzw. konkret der Finanzierung der kirchlichen Sendung in ihrem Facettenreichtum auf.

Die Frage der Finanzierung der Kirche steht, wie dies *Bischof Klaus Küng* formuliert,

einerseits vor der Herausforderung, sich von zu starken Abhängigkeiten staatlicher Zugriffe zu liberalisieren (231 u. 236), andererseits aber auch nicht das Lukrieren von Einnahmen als zu zentrales Element der praktischen pastoralen Bemühungen auf das Tapet zu bringen, wie dies beispielsweise im amerikanischen spendenbasierten Finanzierungssystem der Fall ist (236). Das Wahrnehmen dieses Spagats vor dem Hintergrund der Kirchenfinanzierungssysteme im deutschen Sprachraum, mit Schwerpunktsetzung auf der österreichischen Situation, zieht sich gleichsam wie ein roter Faden durch die Beiträge des Sammelbandes. Hierbei formulieren die Beiträge – nach Dafürhalten des Rezensenten zu Recht – die Ansicht, dass derzeit nicht an einer Abschaffung des Kirchenbeitragsystems in Österreich oder des Kirchensteuersystems in der BRD, sondern vielmehr an einer Verbesserung und Anpassung der bestehenden Systeme gearbeitet werden sollte. Die Anstöße von Rudolf Höfer hinsichtlich der Einführung einer Kirchenfinanzierung durch Teilzweckwidmung der Einkommensteuer können aufgrund der daraus resultierenden stärkeren Abhängigkeit von staatlicher Rechtssetzung nicht überzeugen. Die Katholische Kirche Österreichs hat im bestehenden Kirchenbeitragsystem sowohl bei der Beitragsgestaltung und bei der Art und Weise der Einhebung als auch bei der Verwendung des Beitragsaufkommens freie Hand. Die Kirche kann autonom ihren Haushalt gestalten, ohne Einflussnahme oder Aufsicht staatlicher Stellen und Einrichtungen, also – wie dies c. 1254 des CIC/1983 formuliert – *„independentes a civili potestate“*.

Salzburg

Andreas E. Graßmann

MISSIONSWISSENSCHAFT

♦ Bürkle, Horst: Geheimnis der Völker. Schriften zum missionarischen Dialog. EOS Verlag, St. Ottilien 2013. (X, 785) Geb. Euro 69,80 (D) / Euro 71,80 (A) / CHF 95,00. ISBN 978-3-8306-7579-2.

Nach dem Band *Erkennen und Bekennen* (2010) legte der Missions- und Religionswissenschaftler Horst Bürkle eine weitere, überaus umfangreiche Sammlung von 67 Beiträgen vor, die in den Jahren 1962 bis 2012 publiziert wurden. Diese „Schriften zum missionarischen Dialog“ gruppieren sich vor allem um drei Schwer-

punkte: Mission, interreligiöser Dialog und (Verständnis von) Religion. Der Verfasser entwickelt seine Überlegungen im Rahmen einer kritischen Auseinandersetzung mit Entwicklungen in Kirche und Gesellschaft, die er kulturpessimistisch interpretiert und kommentiert. Er geht davon aus, dass „die Kirche im Verlauf der Neuzeit unter der Einwirkung von Rationalismus, Aufklärung und säkularer Weltentwürfe – um nur diese drei zu erwähnen – vieles einbüßte, was zur neutestamentlichen und urchristlichen Gestalt christlicher Wahrheit gehört und ihre Ganzheit ausmacht“ (111). Mit harten Worten geißelt der Verfasser etwa den „blutleeren Problemerkult der sog. ‚modernen‘ Theologie“ (256) sowie den „chirurgischen Zugriff entmythologisierender Theologen“ (558) und stellt unter anderem in Afrika „Flurschäden einer emanzipatorischen, aufklärerischen europäischen Halbbildung“ (247, ebenso 704) fest. „Aufklärung“ wird durchgängig als Problemtitel verwendet – gewissermaßen als säkularisierendes Potenzial, dem sich die Theologie unkritisch ausliefern: „How much disregard do we find in a so-called ‚enlightened‘ theological way of thinking in regard to religious phenomena which do not seem to fit into a modern scientific framework!“ (56), so der Verfasser in einem der drei auf Englisch publizierten Texte. Diese Kritik an „aufklärerischer Theologie“, die dem ansonsten vornehmen Stil des Buches eine unerwartet polemische Note verleiht, ist keine Nebensache; sie lässt ein offenbar zentrales Anliegen des Verfassers deutlich werden: die Behauptung, dass die moderne europäische Theologie weder der Suche des Menschen nach „Beheimatung“ (207) noch dem Anspruch des Religiösen gerecht werden könne. Im Licht dieses wohl entscheidenden (Vor-)Urteils sind, wie gesagt, die Überlegungen des Verfassers zu (1) Mission, (2) interreligiösem Dialog und (3) Religion zu verstehen.

Der Verfasser forderte nicht nur eine „full integration of the study of mission and religions in the curriculum of the study of theology“ (28), sondern zeigt auch den Stellenwert von Mission in der „einen Welt“ auf: „Gerade in der sich wandelnden globalen Entwicklung ist volle Partnerschaft in gegenseitigem Nehmen und Geben auch für die regionalen Theologien angezeigt“ (106). Dieser Gedanke weltkirchlicher und theologischer Reziprozität zieht sich durch alle Beiträge und entspringt der Überzeugung des Verfassers, „dass dem Christentum